



SPORTHAFEN GELTING - MOLE GmbH

Gelting-Mole
24395 Niesgrau

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Winterlagers für Boote

1. Dauer des Winterlagers

Das Winterlager beginnt frühestens mit dem 15. September eines jeden Jahres und endet spätestens im darauf folgenden Jahr am 15. Mai. Der Bootseigener hat Vorsorge zu treffen, dass der Räumungstermin nicht überschritten wird. Soll eine Lagerung außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

2. Bootsgestellpool

Die Winterlagerung von Booten erfolgt ausschließlich auf von der SHG beschafften Bootsgestellen. Zu diesem Zweck unterhält die Sportboothafengesellschaft Gelting mbH (SHG) einen Bootsgestellpool und organisiert auf Wunsch entweder die Beschaffung der notwendigen Bootsgestelle zum Tagespreis oder vermietet diese Gestelle. Die SHG kann Ausnahmen zulassen, wenn z.B. ein Bootsgestell nicht erforderlich ist (z.B. Kimmkieler). Sinn und Zweck des Bootsgestellpools ist, durch Stapelung der Gestelle eine geordnete Sommereinlagerung zu gewährleisten und jedem Beteiligten bei Beginn des nächsten Winterlagers aus der Reihenfolge des Stapels ein beliebiges Gestell des gekauften Typs wieder zur Verfügung zu stellen. Die Unterhaltung der Gestelle erfolgt durch die SHG. Der Anteil am Pool ist veräußerbar. Beim Ausscheiden aus dem Pool kann der Beteiligte wahlweise der SHG die Übernahme des Gestells anbieten oder die Auslieferung eines Gestells des von ihm gekauften Typs unter Berücksichtigung des Anschaffungsjahres verlangen.

3. Verlassen des Winterlagers

Der Platz des Winterlagers ist in einem aufgeräumten und sauberen Zustand zu hinterlassen. Das Gestell ist an dem Orte des Winterlagers für den Abtransport zusammenzuliegen.

4. Versicherung

Jeder Teilnehmer am Winterlager hat sein Boot ausreichend selbst zu versichern. Die SHG übernimmt keine Haftung für Feuer, Sturm, Einbruchsdiebstahl oder sonstige Gefahren, die nicht unmittelbar mit dem Zustand des Grundstückes zusammenhängen. Weitergehende gesetzlich geregelte Haftpflichtansprüche bleiben unberührt.

5. Haftungsausschluss für Slipvorgänge

Für den Travellift besteht keine Haftpflichtversicherung. Wir können daher Schiffe nur slippen, für die vom Eigner des Schiffes eine entsprechende Kaskoversicherung abgeschlossen ist, bzw. der Eigner bereit ist, eventuell auftretende Schäden selbst zu tragen.

6. Reihenfolge des Auf- und Abslippens

Die Boote werden derart im Winterlagerplatz eingestellt, dass diejenigen, die zuerst in das Winterlager gehen, im Frühjahr zuletzt abgelistet werden. Entsprechend gilt für diejenigen, die im Herbst zuletzt ins Winterlager verbracht werden, dass sie im darauf folgenden Frühjahr zuerst gekrant werden. Eine Verpflichtung, andere Boote für den Slipvorgang zu versetzen besteht für die SHG nicht. Sollte das Versetzen eines Schiffes erforderlich werden aus Gründen, die der jeweilige Eigner zu vertreten hat, ist die SHG berechtigt, diesen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

7. Umfang der Leistung der SHG

Im Preis für das Winterlager sind enthalten:

Transport des Bootsgestells zum und vom Winterlagerplatz einschl. Einstapeln, Transport des Bootes vom Slip in das Winterlager und zurück und die Vermietung der für das Winterlager erforderlichen Fläche für die maximale Dauer des Winterlagers (s. Ziff. 1).

8. Preis des Winterlagers

Der Preis des Winterlagers errechnet sich aus der in Anspruch genommenen Fläche, die sich aus Länge mal Breite des Schiffes ergibt und mit dem jährlich bekanntgegebenen Quadratmeterpreis multipliziert wird..

9. Sonstige zu beachtende Regeln für das Winterlager

1. Das Arbeiten mit Feuer an und auf den Schiffen ist aus Gründen des Feuerschutzes nicht statthaft
2. Die Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten oder sonstigen Stoffen (z.B. Diesel, Benzin, Gas, Spiritus) ist in den Booten nicht gestattet (Gefährdung bei Löschvorgängen!).
3. Fremde Handwerker bzw. mit Unterhaltungsarbeiten betraute Personen haben sich beim Hafenmeister anzumelden.
4. Bei Arbeiten an Booten ist auf die in der Nachbarschaft stehenden Boote Rücksicht zu nehmen, damit Belästigungen bzw. Schäden vermieden werden.
5. Der Standplatz ist stets sauber zu halten.
6. Für Arbeiten an den Booten stellt die SHG Stromanschlüsse zur Verfügung, die sich an den Lampen befinden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Verlängerungskabel aus den Steckdosen zu entfernen und die Steckdosen mit Verschlusskappen wieder zu sichern. Es dürfen nur ordnungsgemäß hergestellte und intakte Verlängerungskabel und Elektrogeräte (VDE) angeschlossen werden. Bei Kurzschlüssen ist der Hafenmeister zu verständigen. Die Anschlüsse sind mit 16 Amp. abgesichert.

Niesgrau, 25.08.2011

Sporthafen Gelting-Mole GmbH

Petersen Schütt

www.sporthafen-gelting-mole.de

Bankverbindung: Hypovereinsbank Kappeln, BLZ 200 300 00, Kto.-Nr. 62 790 600
Geschäftsführer: Johannes Petersen, Tel. 04643 - 2540 Hans-Ulrich Schütt, Tel. 04642 - 1592
Handelsregister Kappeln · HRB 552 · Steuer-Nr. 15 296 10318